

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 F) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. September 2017

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Raumplanung – Auflagebeschluss Solarthermie „Maierhoferwiese“

Sachverhalt

Die Stadtwerke Mürzzuschlag planen im Bereich des unteren Teils der sog. Maierhoferwiese die Errichtung einer Solarthermieranlage.

Um für diese Anlage eine Baugenehmigung zu erreichen ist eine Änderung des ÖEK aber auch des Fläwi erforderlich.

Das Büro Radaschitz wurde mit STR Beschluss zur Erstellung der Unterlagen beauftragt.

Im gegenständlichen Verfahren ist der Ablauf des Verfahrens vom Land Steiermark gem. ROG 2010 vorgegeben.

Als Entwurf des Auflagebeschlusses liegen die Unterlagen (Beilage K) vor:

Änderung ÖEK 0.03 – Auflagebeschluss:

- Verordnung

Änderung Fläwi 0.04

- Verordnung
- Erläuterung
- Anhänge / Pläne, Bilder

Die vorbeschriebenen Auflageunterlagen dienen als Grundlage des Beschlusses durch den Gemeinderat. Danach sind gemäß ROG Grundstückseigentümer, öffentliche Stellen und Ämter der Stmk. Landesregierung binnen einer Frist von 8 Wochen anzuhören.

Über vorgebrachte Einwendungen ist vor Festlegung eines Endbeschlusses zu beraten und zu beschließen.

Rechtslage

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. hat die Gemeinde raumplanerische Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben abzuwickeln. Für die Fassung der dazu notwendigen Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit vorgesehen.

Finanzielle Auswirkung

Die für das Verfahren anfallenden Kosten sind im Ansatz 1/03100/7290% vorgesehen und gedeckt. 50 % der Kosten werden gem. ROG und schriftlicher Vereinbarung von der Antragstellerin getragen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 18.09.2017 mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Auflage der ÖEK Änderung 0.03, sowie die Auflage der Fläwi Änderung 0.04, zu beschließen.

Antrag

Die Auflageentwürfe ÖEK Änderung 0.03 und Fläwi Änderung 0.04 wie im Sachverhalt beschrieben samt Beilage K) zu beschließen.

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG
**ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT
ÄNDERUNG 0.03**

**FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
ÄNDERUNG 0.04**

ENTWURF

STADTAMT MÜRZZUSCHLAG
Geschäftsbereich Stadtplanung

28. Sep. 2017



FRANZ RADASCHITZ – INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG
8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 10/II TEL 0316 / 82 71 77, FAX 0316 / 827177-13

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT
ÄNDERUNG 0.03

ENTWURF

Auflage vom Gemeinderat beschlossen am GZ:

Kundmachung am

Auflage vombis

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



FRANZ RADASCHITZ – INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG
8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 10/II TEL 0316 / 82 71 77, FAX 0316 / 827177-13

VERORDNUNG

ENTWURF

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung am die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall 0.03, nach §24 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i. d. g. F., LGBl. 61/2017, beschlossen.

§ 1 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung des Entwicklungsplanes im Maßstab 1:10.000 vom 25.8.2017, GZ 621-43/EP0.03, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.

§2 Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

Das örtliche Entwicklungskonzept wird wie folgt geändert:

A. Örtliche Eignungszone für die Energieerzeugung und -versorgung

Östlich der Oberen Bahnstraße im Siedlungsgebiet Pernreit wird im Entwicklungsplan eine örtliche Eignungszone für die Energieerzeugung und –versorgung festgelegt. Die Fläche ist für die Nutzung der Solarenergie durch Photovoltaik oder thermische Transformation bestimmt.

B. Räumliches Leitbild

Für die örtliche Eignungszone laut Punkt A. wird folgendes räumliches Leitbild festgelegt:

- Am westlichen und nördlichen Rand der Eignungszone ist ein mindestens 3m breiter Streifen frei von Solarpaneelen zu halten. Dieser Streifen ist zur visuellen Abschirmung der Anlage mit Sträuchern und / oder Hecken zu bepflanzen. [Anm.: detailliertere Festlegungen wie Pflanzabstand, Anordnung in Reihen oder versetzt, Gehölzart etc. sind möglich].
- Bauwerke dürfen, von einzelnen Anlagenteilen wie Antennen abgesehen, maximal 5m hoch sein [Anm.: Abklärung mit Stadtwerken ist noch ausständig].
- Soweit mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich, sind matte Oberflächen vorzusehen.

C. Ersichtlichmachung

Die Ersichtlichmachung des Maierhoferbaches wird an den tatsächlichen Bachverlauf angeglichen.

§3 Inkrafttreten

Nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung tritt die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

LEGENDE

FESTLEGUNGEN

Gebiete mit baulicher Entwicklung

- Wohnen Bestand (altes Planzeichen)
- Wohnen Bestand (neues Planzeichen)
- Wohnen Potenzial
- Industrie+Gewerbe Bestand (altes Planzeichen)
- Industrie+Gewerbe Bestand (neues Planzeichen)
- Entwicklungsrichtung

Örtliche Eignungszonen

- Eignungszone Sport, Erholung, Freizeit
- Eignungszone Energieerzeugung / -versorgung

Immissionsbelastete Bereiche

- Lärm von Bahn: Isophone 50dB Nacht

Aufbauelemente

- Hochbehälter
- öffentliche Einrichtung / Verwaltung, Sozialeinrichtung
- Bereichs-Nummerierung

ERSICHTLICHMACHUNG

- Altlastenfläche
- Rote Wildbach-Gefahrenzone
- Gelbe Wildbach-Gefahrenzone
- Gewässer

Entwicklungsgrenzen

naturräumliche Entwicklungsgrenzen

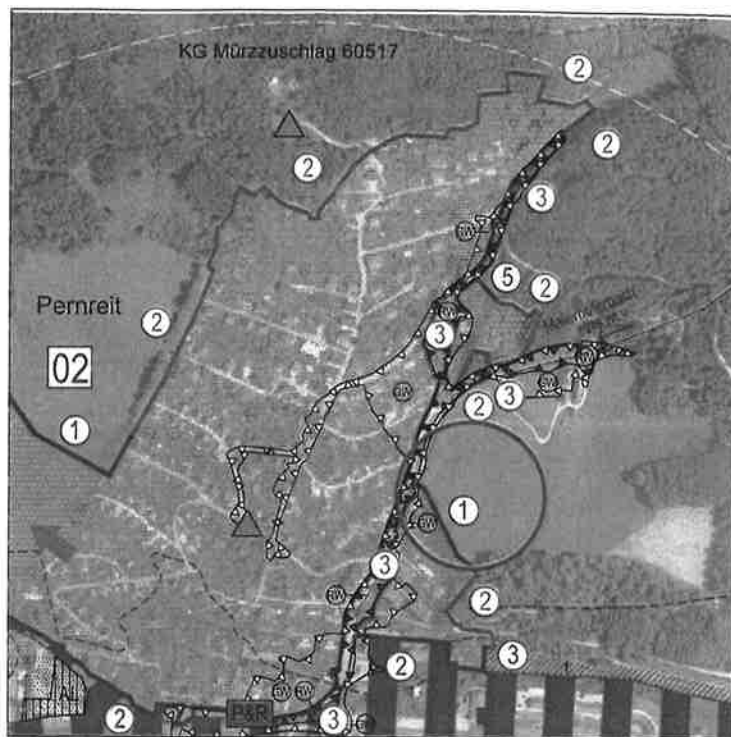
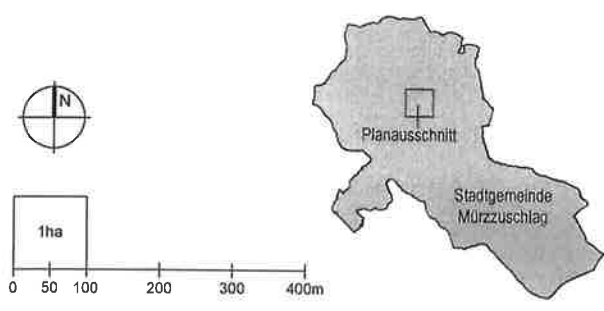
- absolute Entwicklungsgrenze
- relative Entwicklungsgrenze

- 1 Uferstreifen-Gewässer Freihaltung
- 2 Erhaltung v. Wald und/od. Gehölzstreifen
- 3 fehlende naturräuml. Voraussetzungen
- 4 Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaft, ökologisch oder klimatisch bedeutsamer Strukturen

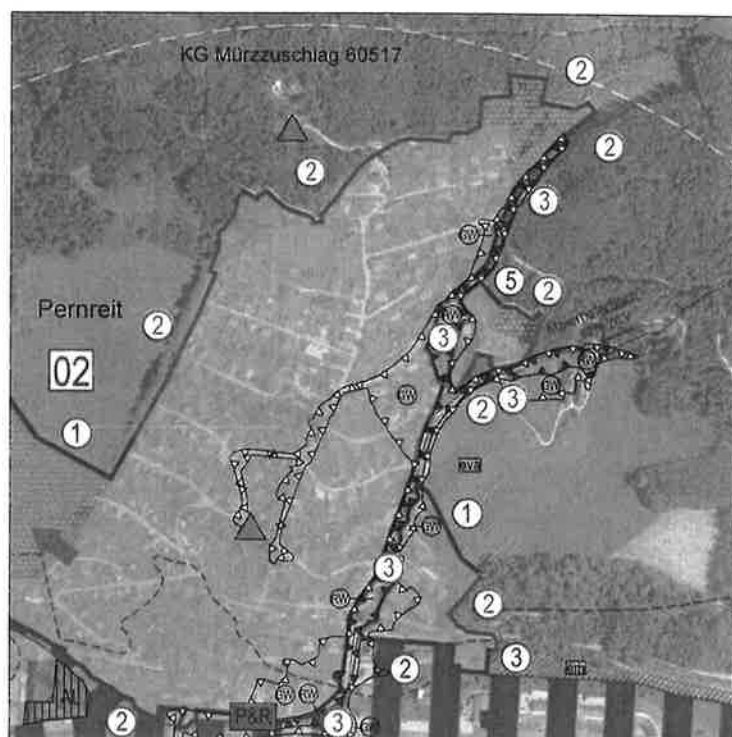
siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen

- absolute Entwicklungsgrenze
- relative Entwicklungsgrenze

- 1 Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten
- 2 Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen oder Sicherstellung anderer Planungen
- 3 Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen
- 4 Verminderung von Nutzungskonflikten
- 5 Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes
- 6 Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung



BESTAND



ÄNDERUNG

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 0.03 ENTWICKLUNGSPLAN ENTWURF

DATUM	GEZEICHNET	MASSSTAB	PLAN-NUMMER
25.8.2017	RADA	1:10.000	621-43/EP0.03



FRANZ RADASCHITZ - INGENIEURBÜRO F. RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG
8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 10/II, TEL. 0316 827177, FAX DW 13, email ro.radaschitz@aon.at

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

**FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
ÄNDERUNG 0.04**

ENTWURF

Auflage vom Gemeinderat beschlossen am GZ:

Kundmachung am

Auflage vombis

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



FRANZ RADASCHITZ – INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG
8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 10/II TEL 0316 / 82 71 77, FAX 0316 / 827177-13

VERORDNUNG

ENTWURF

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung am die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall 0.04 nach §38 Abs. 6 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i. d. g. F., LGBl. 61/2017, beschlossen.

§ 1 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:5.000 vom 25.8.2017, GZ 621-43/FWP0.04, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.

§ 2 Flächenwidmungsplanänderung

Der Flächenwidmungsplan wird wie folgt geändert:

A. Freiland-Sondernutzung

Ein Teil der Grundstücke 451/2, 452/1 und 632/3 KG Mürzzuschlag, der bisher Freiland für landwirtschaftliche Nutzung war, wird als Freiland / Sondernutzung für die Energieerzeugung- und versorgung / Solarthermie-Anlage festgelegt.

B. Ersichtlichmachung

Die Ersichtlichmachung des Maierhoferbaches wird an den tatsächlichen Bachverlauf angeglichen.

§ 3 Inkrafttreten

Nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung tritt die Flächenwidmungsplanänderung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT
ÄNDERUNG 0.03

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
ÄNDERUNG 0.04

ERLÄUTERUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Da die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes eine eng aufeinander abgestimmte Planung zum Inhalt hat, wurden die Erläuterungen der beiden Änderungen zusammengefasst.

1. Planungsgrundlagen

Planverfasser: Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung,
8010 Graz, Franziskanerplatz 10/II
Tel. 0316 827177, Fax 0316 827177-13, Mobitel. 0676 5600138,
E-Mail ro.radaschitz@aon.at

Grundlage der zeichnerischen Darstellung / örtliches Entwicklungskonzept::
örtliches Entwicklungskonzept 0.02 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag sowie
Luftbilder, Stand Juli 2014, Quelle GIS Steiermark.

Grundlage der zeichnerischen Darstellung / Flächenwidmungsplan:
Flächenwidmungsplan 0.02 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.
Dem Änderungsplan sind der aktuelle Kataster zugrunde gelegt und der
aktuelle Baubestand im Bereich des Änderungsgebiets ergänzt.

Planungsunterlagen: - Stmk. Raumordnungsgesetz (StROG) 2010 i.d.g.F, LGBl. 61/2017
- Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
- Örtliches Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
- Regionales Entwicklungsprogramm Obersteiermark Ost, LGBl. Nr. 6/2005
- Luftbild und Kataster, zur Verfügung gestellt von der Stmk. Landes-
regierung (GIS Steiermark) für die Revision des Flächenwidmungsplanes.

2. Anlass und Inhalt der Änderung, geänderte Planungsvoraussetzungen

...

3. Lage und Randbedingungen

- Lage
- Gebietscharakter
- Nutzung in der Umgebung des Änderungsgebietes
- Erschließung des Änderungsgebietes
- Gelände am Änderungsgebiet
- Bestehende Nutzung und Bebauung am Änderungsgebiet

- Bisherige Festlegung im Flächenwidmungsplan
- Nutzungseinschränkungen, Schutzzonen, Gefahrenzonen

4. Überörtliche Festlegungen

4.1. Regionales Entwicklungsprogramm

4.2. Gefahrenzonen

5. Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

6. Änderung des Flächenwidmungsplanes

7. Fachliche Beurteilung / Begründung der Planung

Die Änderung erfolgt unter folgenden, die Planung begründenden Aspekten:

- .
- .
- .
- .
- .

8. Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

9. Umweltprüfung / Umwelterheblichkeitsprüfung

Gemäß §4 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 ist im Rahmen der Erstellung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne) eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, wenn die Planung geeignet ist,

- Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt,
- oder Europaschutzgebiete gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich zu beeinträchtigen.

Planungen, für die sich daraus keine Pflicht zur Umweltprüfung ergibt, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Nach §4 Abs. 1 ist eine Umweltprüfung jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt.

Nach §4 Abs. 3 ist eine Umweltprüfung für Planungen auch dann nicht erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind, oder wenn die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert wird oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit erfolgt nach dem Leitfaden „SUP in der örtlichen Raumplanung“, herausgegeben von der Fachabteilung 13B (nun Abteilung 13) der Stmk. Landesregierung. Demnach wird in einem „Screening“ geprüft, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist. Das Screening besteht aus drei Schritten

1. der Prüfung, ob eine „Abschichtung“ anwendbar ist (eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe liegt vor),
2. der Prüfung, ob „Ausschlusskriterien“ vorliegen (Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert / Nutzung kleiner Gebiete / mit der Planung sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden) bzw. ob eine Prüfung obligatorisch ist (UVP-Pflicht, Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes) und
3. wenn die ersten beiden Prüfschritte negativ ausfallen, einer Umwelterheblichkeitsprüfung.

Bei der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen müssen außerdem die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) berücksichtigt werden. Müzzzuschlag liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention.

1. Abschichtung

Da für die Änderungen keine Umweltprüfung für ein Programm einer höheren Stufe vorliegt, ist eine Abschichtung nicht möglich.

2. Ausschlusskriterien / obligatorische Prüfung (UVP-Pflicht, Europaschutzgebiet)

Die Gemeinde liegt in keinem Europaschutzgebiet. Die Änderungen bleiben unterhalb der Schwellenwerte für UVP-pflichtige Vorhaben.

Aus Gründen der Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes oder der Schaffung der Grundlagen für ein UVP-pflichtiges Projekt ist daher keine Umweltprüfung erforderlich.

Prüfung auf Ausschlusskriterien:

...

3. Umwelterheblichkeitsprüfung

...

10. Verfahren

Planzeichenverordnung

Mit 1.10.2016 ist eine neue Planzeichenverordnung in Kraft getreten. Sie muss als Grundlage für die Plandarstellung der Änderung herangezogen werden.

Art des Verfahrens und Inkrafttreten der Änderung

Das Verfahren zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist im §24 des StROG 2010 festgelegt, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im § 38.

Für die Änderung ist im Stmk. Raumordnungsgesetz ein Auflageverfahren vorgesehen. Demnach ist der Entwurf der Änderung über mindestens 8 Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufzulegen und nach Möglichkeit auch im Internet zu veröffentlichen. Während der Auflage kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Von der Auflage werden die benachbarten Gemeinden und Dienststellen gemäß StROG 2010 und gemäß Benachrichtigungsverordnung verständigt.

Innerhalb der ersten 6 Wochen der Auflagefrist muss das örtliche Entwicklungskonzept allen Gemeindemitgliedern und anderen betroffenen natürlichen und juristischen Personen in einer öffentlichen Versammlung vorgestellt werden.

Nach Ablauf der Auflagefrist wird der Entwurf der Änderung samt eingelangten Einwendungen vom Bürgermeister dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Beschluss der Änderung in einer anderen Fassung als zur Einsicht aufgelegt erfordert die vorhergehende Anhörung der durch die Abänderung Betroffenen.

Alle Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Die endbeschlossene Änderung muss der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Änderung tritt nach Genehmigung durch die Landesregierung und anschließender zweiwöchiger Kundmachung in Kraft.

Verfahrensablauf

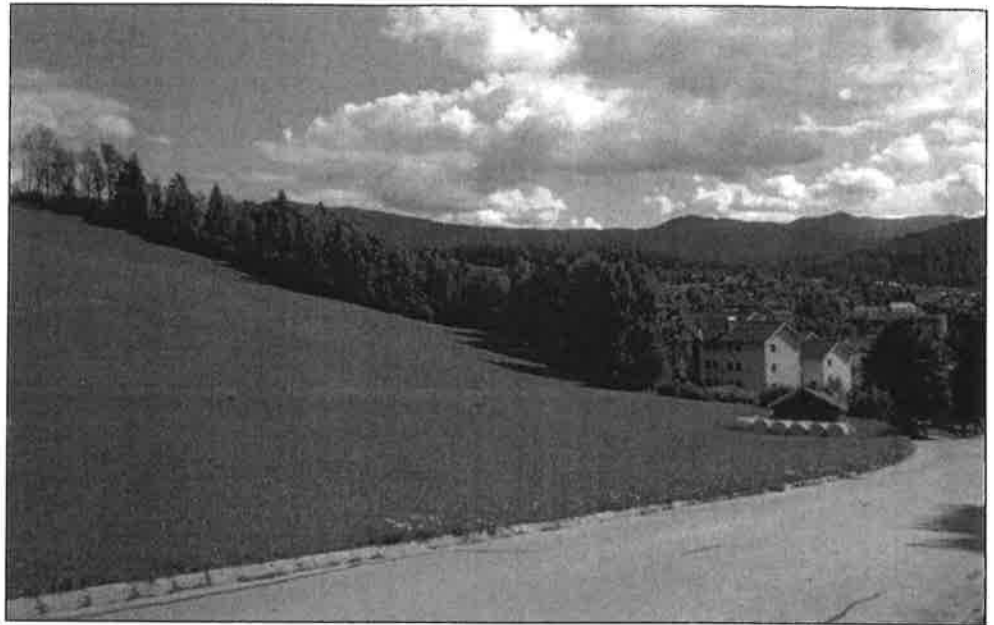
- Auflagebeschluss:
Auflage von bis
Vorstellung der Planung in einer öffentlichen Versammlung am
- Einwendungen und Stellungnahmen:
- Änderungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf:
- Anhörungen:
- Endbeschluss:
- Genehmigungsbescheid der Stmk. Landesregierung:
- Inkrafttreten der Änderung:

ANHANG

- Luftbild vom Änderungsgebiet (Quelle: GIS Steiermark)
- Fotos



Sicht von der Oberen
Bahngasse



Sicht vom Maierhoferweg



Sicht von der Mauermann-
gasse



Sicht von der Pretulstraße

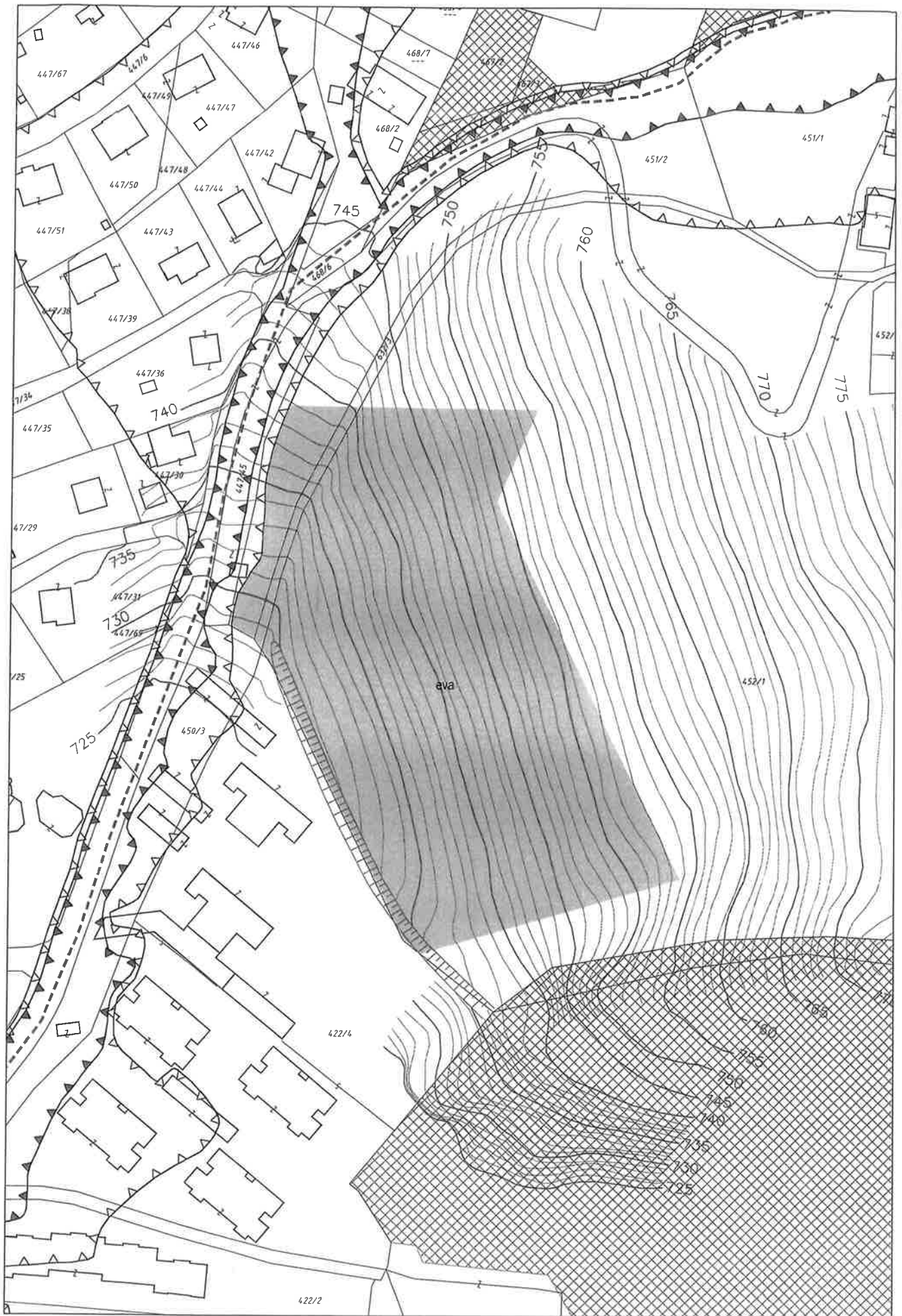


Sicht von Lambach Süd

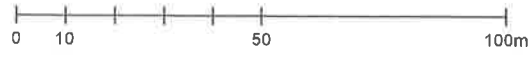


Sicht von Lambach West

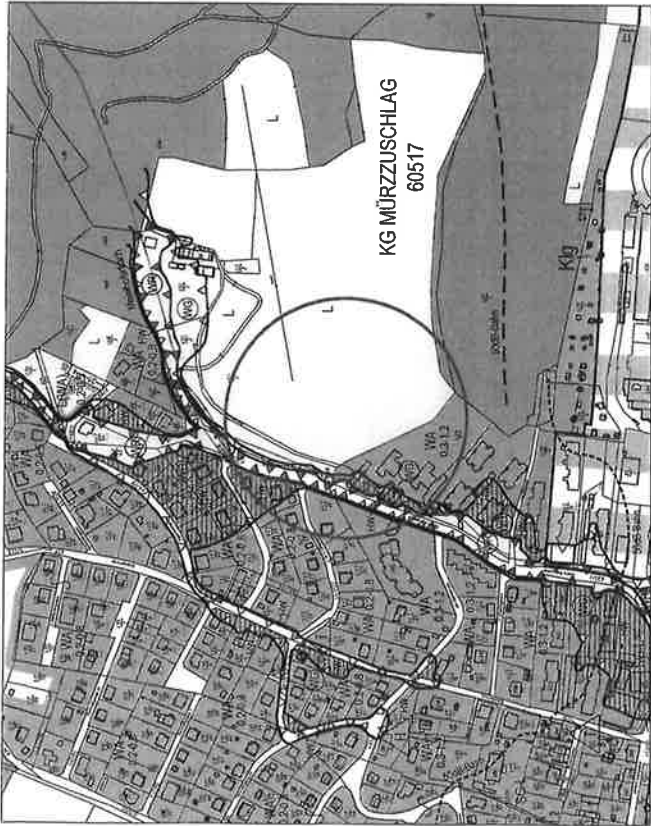




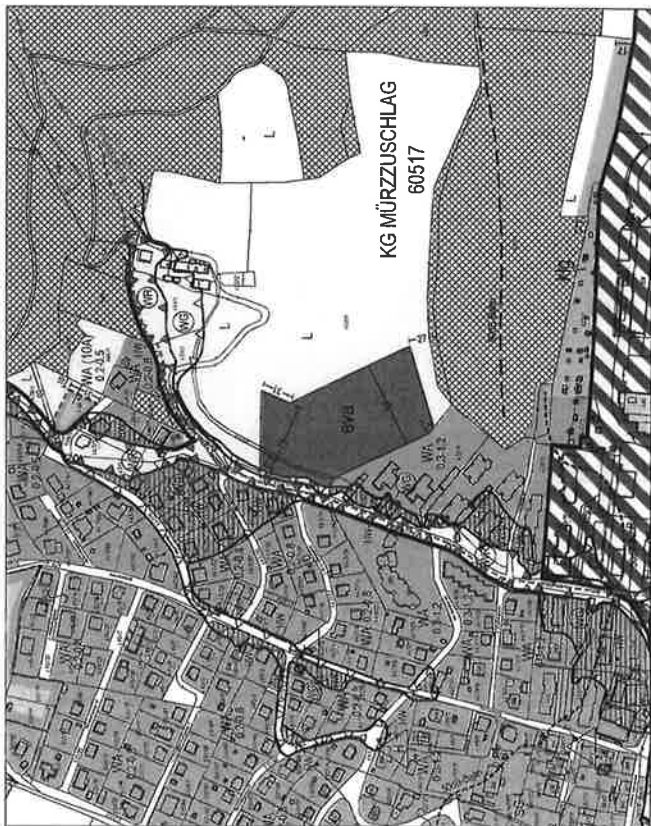
M 1:1.500



Stadtgemeinde Mürzzuschlag, FWP 0.04 - Gelände



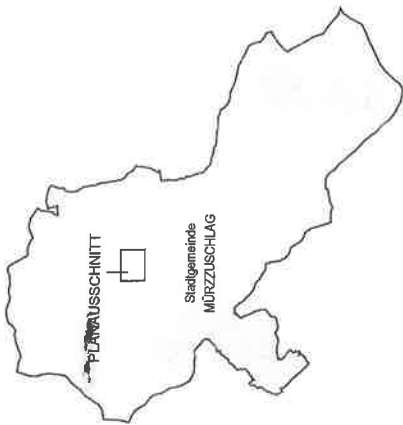
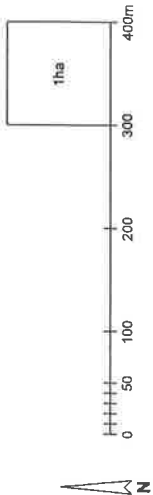
BESTAND



ÄNDERUNG

- LEGENDE**
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - L(A) AUFSCHLIESSUNGSGEBIET (PZVO 2003)*
 - WA (10A) AUFSCHLIESSUNGSGEBIET (PZVO 2016)*
 - 0,2-0,8 BEBAUUNGSDICHTE
 - HW SANIERUNGSGEBIET HW - HOCHWASSER
 - SC-L SANIERUNGSGEBIET - LÄRM OHNE FLÄCHIGE ABGRENZUNG
 - VERKEHRSFLÄCHE
 - L FREILAND / LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE
 - Klg FREILAND / SONDERNUTZUNG Klg / Klg - KLEINGARTENANLAGE
 - PMI FREILAND / SONDERNUTZUNG ENERGIEERZEUGUNGS- UND VERSORGUNGSANLAGE
 - WALD (PZVO 2003)*
 - WALD (PZVO 2016)*
 - EISENBAHN (PZVO 2003)*
 - EISENBAHN (PZVO 2016)*
 - GERINNE (PZVO 2003)*
 - GERINNE (PZVO 2016)*
 - VERSORGUNGSANLAGEN T - TRANSFORMATOR, H - HOCHBEHÄLTER
 - xx 8 SCHIENENLÄRM / ISOPHONEN NACHTS LT.
 - xx 8 SCHIENENLÄRM / ISOPHONEN NACHTS LT. LÄRMBERECHNUNG ÖBB
 - WILDBACH-GEFAHRENZONE
 - WILDBACH-GEFAHRENZONE
 - D DENKMALGESCHÜTZTES BAUWERK

*PZVO 2003) DARSTELLUNG GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG 2003
 *PZVO 2016) DARSTELLUNG GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG 2016



Datengrundlage: GIS-Stmk

PLANVERFASSTER

DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GEMEINDERATS- BESCHLUSSES ÜBER DIE AUFTRAGE DES ENTWURFS (§39 ABS. 1 STMK. RAUMORDNUNGSGESETZ 2010)

DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GENEHMIGUNGS- BESCHLUSSES DER STMK. LANDESRREGIERUNG (§39 ABS. 1 STMK. RAUMORDNUNGSGESETZ 2010)

ÖRTLICHE RAUMPLANUNG STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG FLÄCHENWIDMUNGSPLAN ÄNDERUNG 0.04 ENTWURF

DATUM	GEZEICHNET	MASSSTAB	PLAN-NUMMER
25.8.2017	RADA	1:5.000	621-43/FWP0.04

FRANZ RADASCHITZ - INGENIEURBÜRO F. RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG
 8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 10M, TEL. 0316 827177, FAX DW. 13, email ra.radaschitz@son.at

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 G) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. September 2017

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Wirtschaftsförderung - Richtlinien Änderung

Sachverhalt

Die aktuellen Richtlinien zur Wirtschaftsförderung, lt. Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2010 bzw. 30.06.2015, leisteten einen Beitrag zur Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Müzzzuschlag.

Um die Ansiedelung von neuen Unternehmen und die Weiterentwicklung des Standortes weiterhin zu gewährleisten, wurden die *Richtlinien zur Wirtschaftsförderung* überarbeitet und an die aktuelle Marktentwicklung angepasst.

Schwerpunktmäßig wird demnach die Ansiedelung von neuen Unternehmen, die Stärkung des Stadtzentrums, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Ausbildung von Lehrlingen sowie die Übernahme und Weiterführung von bestehenden Unternehmen finanziell unterstützt.

Die geänderten *Richtlinien der Wirtschaftsförderung* liegen als Beilage C) bei.

Rechtslage

Wirtschaftsförderungen sind freiwillige Leistungen, es besteht kein Rechtsanspruch durch den Förderungswerber. Die Ansuchen der Förderungswerber werden in der Verwaltung gesammelt und geprüft. Die geprüften Unterlagen werden vor Auszahlung der Förderung dem Stadtrat/Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkung

Die erforderlichen finanziellen Mittel sind in der Haushaltsstelle 1/7820/7551 vorgesehen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung am 18.9.2017 mit dem Sachverhalt beschäftigt und geringe in der vorliegenden Fassung enthaltende Abänderungen fixiert.

Antrag

Beschluss der vorliegenden Richtlinien für die Wirtschaftsförderung (Beilage C).

Richtlinien der Wirtschaftsförderung

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist sich ihrer Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes bewusst und fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel

- die Ansiedelung von neuen Unternehmen
- die Stärkung des Stadtzentrums
- die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- die Ausbildung von Lehrlingen sowie
- die Übernahme und Weiterführung von bestehenden Unternehmen

gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

1. Förderungen:

- Mietzuschuss
- Arbeitsplatzförderung
- Lehrlingsförderung
- Zuschuss für Betriebsnachfolger
- Individuelle Förderung

2. Förderungswerber

- Industrie
- Gewerbe
- Handel
- Dienstleister (u.a. Therapeuten, Rechtsanwälte...)
- Ärzte
- Betriebsnachfolger (nur bei Neugründung des Unternehmens)
- Vereine und Verbände welche Arbeitsplätze schaffen

Als Förderungswerber können Unternehmen in der Rechtsform Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen auftreten. Fördergebiet ist das Gemeindegebiet von Mürzzuschlag.

Der Förderungswerber muss den Firmensitz oder eine Niederlassung in Mürzzuschlag haben und seinen Verpflichtungen zur Entrichtung von Gemeindeabgaben ordnungsgemäß nachkommen.

Ausgenommen sind:

- Filialen von Handelsketten
- Unternehmen mit mehr als € 4 Mio. Umsatz
- Unternehmen, welche Glücksspiele anbieten

3. Mietzuschuss

Ein Mietzuschuss für die Anmietung von Räumlichkeiten, die direkt zur Ausübung eines Gewerbes dienen, wird gewährt für

- Unternehmen, die sich neu in Müzzuschlag ansiedeln,
- bestehende Unternehmen, welche aus privaten Haushalten ins Zentrum siedeln sowie
- für die Wiedereröffnung von leerstehenden Handels- und Gewerbelokalen.

Das Fördergebiet „Zentrum“ ist im beigefügten Stadtplan (Anlage a) definiert.

Der Mietzuschuss wird auf Basis der vom Unternehmer zu zahlenden Miete berechnet und ist mit einem anrechenbaren Höchstbetrag von Euro 5,50/m² beschränkt.

- Im 1. Jahr wird ein Mietzuschuss von 30 %,
- im 2. Jahr wird ein Mietzuschuss von 20 % und
- im 3. Jahr wird ein Mietzuschuss von 10 % gewährt.

Der Maximalbetrag für einen Mietzuschuss beträgt € 5.000,-

Ausgenommen vom Mietzuschuss sind

- Räumlichkeiten wie sanitäre Anlagen, Küchen, Lager, Gemeinschaftsräume u. dgl.
- Räumlichkeiten in privaten Haushalten
- nebenberufliche Tätigkeiten

Das Förderansuchen um Mietzuschuss muss innerhalb des ersten Betriebsjahres gestellt werden. Eine darüber hinausgehend rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Dem Förderansuchen ist ein gültiger Mietvertrag beizulegen.

Die Auszahlung erfolgt erstmalig nach einem Jahr, gerechnet ab der Betriebsaufnahme. Für das zweite und dritte Jahr wird der Zuschuss ebenfalls im Nachhinein ausbezahlt.

Für die Auszahlung des Mietzuschusses müssen die monatlichen Miet-Einzahlungsbelege jährlich und unaufgefordert vorgelegt werden.

4. Arbeitsplatzförderung

Eine Arbeitsplatzförderung wird bei Betriebsneugründungen und Betriebsansiedelungen in Mürrzuschlag gewährt.

Jeder neu geschaffene, in Mürrzuschlag kommunalsteuerpflichtige Arbeitsplatz, wird mit € 1.500,- gefördert. Stichtag zur Berechnung der geförderten Arbeitsplätze ist das Eingangsdatum des Förderansuchens bei der Stadtgemeinde Mürrzuschlag.

Die Auszahlung erfolgt in 3 Jahresraten zu a' € 500,- im Nachhinein.

Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich die Förderung nach Maßgabe des Verhältnisses zur Vollarbeitszeit.

Das förderbare Mindestmaß für Teilzeitbeschäftigung beträgt 50%.

Der Maximalbetrag für die Arbeitsplatzförderung beträgt € 15.000,-.

Das Förderansuchen um Arbeitsplatzförderung muss innerhalb des ersten Betriebsjahres gestellt werden. Eine darüber hinausgehend rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Die Auszahlung erfolgt erstmalig nach einem Jahr, gerechnet ab der Betriebsaufnahme. Für das zweite und dritte Jahr wird die Förderung ebenfalls im Nachhinein ausbezahlt.

Für die Auszahlung der Arbeitsplatzförderung muss pro Arbeitnehmer/In eine Bestätigung der GKK über das tatsächliche Beschäftigungsausmaß jährlich und unaufgefordert vorgelegt werden.

Der gewährte Förderbetrag kann durch Mehrbeschäftigung nicht erhöht werden. Ist das Beschäftigungsausmaß geringer als im Ansuchen angegeben, verringert sich der Auszahlungsbetrag entsprechend dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß.

5. Lehrlingsförderung

Unternehmen erhalten für jeden Lehrling und jedes vollständig absolvierte Lehrjahr eine Prämie von € 200,-.

Das Förderansuchen muss mit dem Formular „Ansuchen um Wirtschaftsförderung“ innerhalb des ersten Lehrjahres gestellt werden.

Lehrplätze, welche vor 2017 geschaffen wurden, sind nicht mehr förderbar.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt jeweils nach Absolvierung eines vollständigen Lehrjahres.

6. Zuschuss für Betriebsnachfolger

Betriebsnachfolger von in Mürzzuschlag etablierten Unternehmen erhalten eine Förderung von € 1.500,-.

Voraussetzung ist, dass das Unternehmen neu gegründet wird und die Anzahl der Arbeitsplätze bestehen bleiben.

Das Förderansuchen für den Zuschuss für Betriebsnachfolger muss innerhalb des ersten Betriebsjahres gestellt werden. Eine darüber hinausgehend rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Die Auszahlung erfolgt nach dem ersten Betriebsjahr.

7. Individuelle Förderungen

In wirtschaftsrelevanten Fällen können Förderansuchen für Betriebsneugründungen, Betriebsansiedelungen, Investitionen zur Stärkung des Stadtzentrums u. dgl., welche in den *Richtlinien der Wirtschaftsförderung* nicht berücksichtigt sind, gesondert behandelt werden.

8. Bedingungen

8.1 Die Erfüllung der Richtlinien, insbesondere der Förderungsbedingungen, ist grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses / einer Förderung.

8.2 Durch die Einbringung des Ansuchens entsteht kein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Förderung durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

8.3 Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass der Förderungswerber seinen Verpflichtungen zur Entrichtung kommunaler Steuern und Abgaben oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt termingerecht nachgekommen ist.

8.4 Der Betriebsinhaber oder der Geschäftsführer muss die betriebliche Tätigkeit hauptberuflich ausüben. Eine nebenberufliche Gewerbeausübung ist nicht förderbar.

8.5 Das antragstellende Unternehmen muss wirtschaftlich gesund sein und einen nachhaltigen Bestand erwarten lassen.

8.6 Die erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen sowie die Voraussetzungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz müssen vorliegen.

8.7 Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und zum Zwecke der Überprüfungen Organen des Förderungsgebers Einsicht in die Bücher, Belege, Aufzeichnungen und in den Betrieb selbst zu gewähren.

8.8 Die Gewährung einer Förderung ist unzulässig, wenn der Förderungsnehmer während der Förderungsdauer Arbeitskräfte ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Pflichtversicherung beschäftigt oder in den letzten drei Jahren wiederholt beschäftigt hat.

8.9 Bei Antragstellung seitens des Förderungswerbers muss sichergestellt sein, dass Frauen und Männern gleichen Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit erhalten. Sollte ein begründeter Verdacht der Nichteinhaltung dieser Bedingung vorliegen, ist den Organen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag seitens des Förderungswerbers bzw. Förderungsnehmers der Nachweis der transparenten, fairen und nicht diskriminierenden Bewertungs- und Entlohnungssystems im Unternehmen zu erbringen.

9. Verfahren

9.1 Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.

9.2 Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag aufgelegten Formulars (*Ansuchen um Wirtschaftsförderung*) einzubringen. Dem Ansuchen sind für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit alle angeführten Unterlagen mit der Projektbeschreibung unaufgefordert beizubringen.

9.3 Das Förderansuchen kann erst nach Betriebsaufnahme eingebracht werden.

9.4 Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden. Im Falle gegebener Voraussetzungen sind die Anträge dem Stadtrat bzw. ggf. dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

9.5 Die Auszahlung des Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Stadtrates vorliegt, frühestens nach Ablauf eines Jahres vom Stichtag der Berechnung der Förderung, sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, erfüllt sind.

10. Verwirken der Förderung

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt wer,

10.1 Die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat.

10.2 Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise trotz einmaliger Aufforderung nicht beigebracht hat.

10.3 Die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat.

10.4 Die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat.

10.5 Seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist.

10.6 Ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Gewerbeberechtigung entzogen wurde.

10.7 Mit dem Unternehmen nicht im wirtschaftsstrukturpolitischen Interesse der Stadtgemeinde Mürzzuschlag tätig ist.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Basiszinsatz + 4 %) sofort fällig

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

11.2 Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch.

11.3 Allfällig mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen. Das Ansuchen selbst ist gebührenfrei.

11.4 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, kann der Stadtrat bzw. der Gemeinderat, Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.

11.5 Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mürzzuschlag.

11.6 Die der Stadtgemeinde zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gem. § 21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Landes- und Bundesabgabenordnung.

12. Geltungsbereich

Die Richtlinien der Wirtschaftsförderung treten mit Gemeinderatsbeschluss vom XX.XX.2017 per XX.XX.2017 in Kraft.

Anlage a): Plan Stadtzentrum

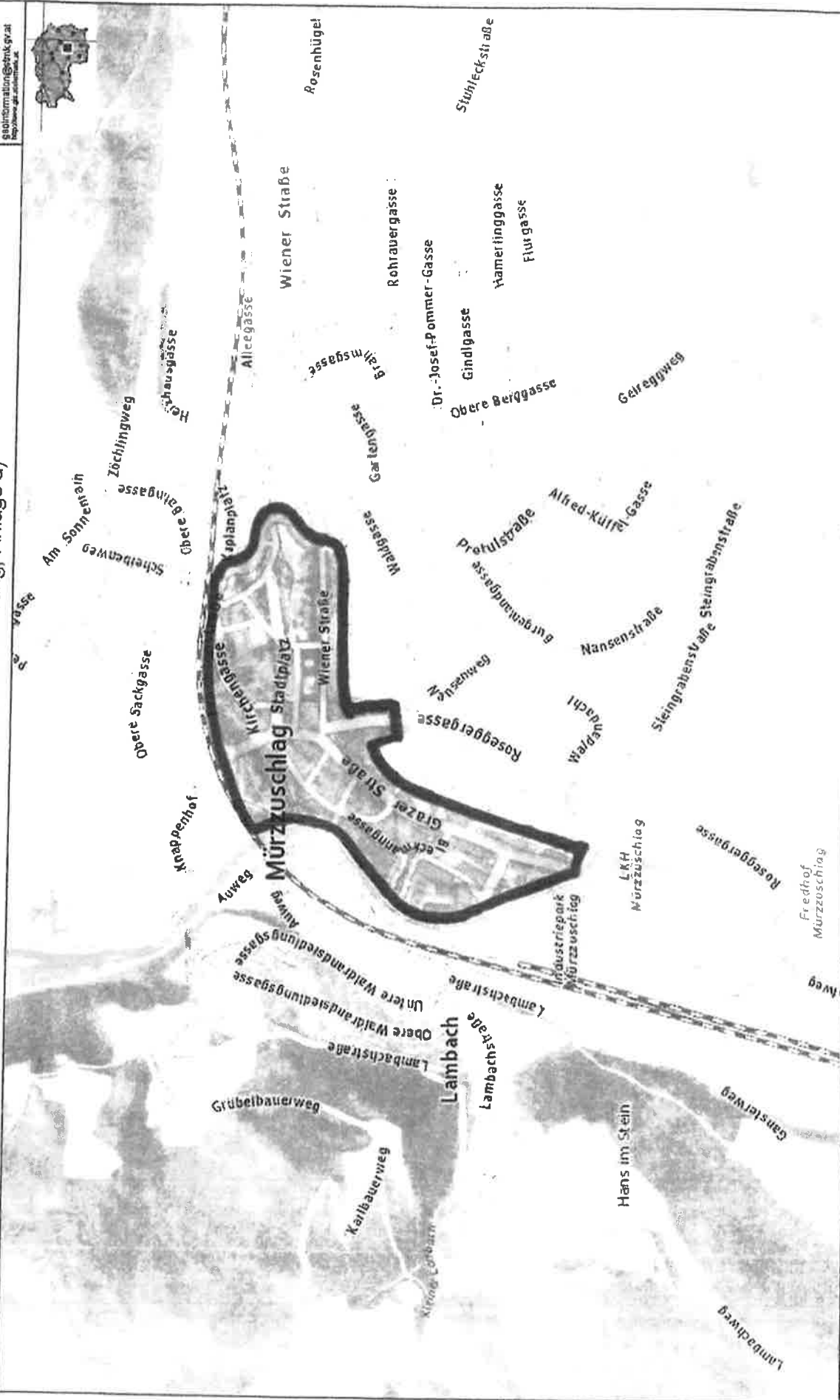
Mürzzuschlag, XX.XX.2017
Der Bürgermeister DI Karl Rudischer



Das Land
Steiermark

Digitaler Atlas Steiermark Richtlinien zur Wirtschaftsförderung, Anlage a)

A17 - Geodaten
A-5010 Graz Trauttmansdorffg. 2
Tel. +43 316 777-3550
Fax +43 316 777-3711
gdi@stl.gv.at
http://www.stl.gv.at



© GIS Land Steiermark, BEV, Adressverzeichnis (2004/2006)
Keine Haftung für Verlässlichkeit, Vollständigkeit
und Aktualität der Darstellung

Karte erstellt am: 19.06.2017

0 M 1:7.066 350 m

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 H) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. September 2017

Referent: Bürgermeister DI. Karl RUDISCHER

Betrifft: Zustimmungserklärung Weiterverkauf Grundstück 514/8 („Fuchswiese“)

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag war Eigentümerin des Grundstückes 514/8, EZ 2487, KG 60517 Mürzzuschlag. (Fuchswiese). Das Grundstück wurde mit Vorkaufs- und Wiederkaufsrechtsvereinbarung an Bernhard Pötz und Tanja Werlberger verkauft.

Da die vorbeschriebenen Käufer aus privaten Gründen von der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses Abstand genommen haben und es bereits neue Käufer gibt, wurde von Seiten des Notariats Kinzer ein Kaufvertrag (Beilage L) erstellt.

Nunmehrige Käufer: Stefan Welser, geb. 13.8.1990 und Lisa Welser, 17.1.1991
Beide Wohnhaft in Mürzzuschlag

Unter Punkt 5 des Kaufvertrages (Beilage L) ist das Wiederverkaufs- und Vorverkaufsrecht zu Gunsten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vertraglich gesichert.

Aufgrund des ursprünglichen Vertrages Pötz/Werlberger kann ein Weiterverkauf zum gleichen Preis und selben Bedingungen nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag erfolgen.

Der GR der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge nunmehr auf Basis des vorliegenden Kaufvertrages (Beilage L) den Weiterverkauf unter Sicherung des Wiederverkaufs- und Vorkaufsrechtes zustimmen.

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Weiters bedürfen gemäß § 90 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO1967), LGBl. Nr. 115/1967 idgF Grundstücksverkäufe und Einräumung von Dienstbarkeiten der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

Gemäß § 90 Abs. 2 GemO kann von dieser vorbeschriebenen Genehmigungspflicht bei Vorlage eines Gutachtens eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen Abstand genommen werden.

Finanzielle Auswirkung

Keine Kosten

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.09.2017 den vorbeschriebenen Grundstücksweiterverkauf behandelt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung vor.

Antrag

Zustimmung zum dem im Sachverhalt beschriebenen Weiterveräußerung des Grundstückes 514/8 auf Grundlage des beiliegenden Kaufvertrages und der Vereinbarung des Vor- und Wiederkaufrechtes zugunsten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gemäß Punkt 5 dieses Vertrages.

NOTARIAT MÜRZZUSCHLAG



ÖFFENTLICHER NOTAR DR. DIETER KINZER

A-8680 MÜRZZUSCHLAG / MAX KLEINOSCHEG GASSE 2 / TEL: 03852-2647 / FAX: 03852-4590 / e-mail: notar@kinzer.at

17333

REGISTRIERT IM TREUHAND-REGISTER
DES ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATES
ZUR ZAHL N. 304705-4-572/2017

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- Herrn **Bernhard Pötz**, geb. 19.07.1984, Knappenhof 7/2/6, 8680 Mürzzuschlag, und
- Frau **Tanja Werlberger**, geb. 25.12.1989, Obere Bahngasse 3/1, 8680 Mürzzuschlag

als Verkäufer einerseits und

- den Ehegatten, Herrn **Stefan Welser**, geb. 13.08.1990, und Frau **Lisa Welser**, geb. 17.01.1991, beide wohnhaft Theodor-Hütteneggerstraße 6/5, 8680 Mürzzuschlag,

als Käufer andererseits unter Beitritt

- der **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, Stadtamt Mürzzuschlag, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag,

wie folgt:



1. Vertragsgegenstand

Die Verkäufer, Herr **Bernhard Pötz** und Frau **Tanja Werlberger**, sind beide je zu ½ Anteil grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft **Einlagezahl 2487 Grundbuch 60517 Mürzzuschlag**, bestehend aus dem Grundstück 514/8 im Grenzkatasterausmaß von insgesamt 734m².

2. Belastungen

Die Vertragspartner stellen einvernehmlich fest, dass der Vertragsgegenstand wie folgt belastet ist:

- C-LNR. 1) Wiederkaufsrecht gem. Pkt. 5. a) des Kaufvertrages vom 18.07.2016 für Stadtgemeinde Mürzzuschlag
- C-LNR. 2) Vorkaufsrecht gem. Pkt. 5. b) des Kaufvertrages vom 18.07.2016 für Stadtgemeinde Mürzzuschlag
- C-LNR. 3) auf Anteil B-LNR. 1) Vorkaufsrecht für Tanja Werlberger, geb. 25.12.1989
- C-LNR. 4) auf Anteil B-LNR. 2) Vorkaufsrecht für Bernhard Pötz, geb. 19.07.1984

Die Verkäufer, Herr Bernhard Pötz und Frau Tanja Werlberger, erklären hiermit ausdrücklich, mit sofortiger Wirkung, auf ihre beiden obgenannten Vorkaufsrechte (C-LNR. 3 und 4) samt den in diesem Zusammenhang schuldrechtlich vereinbarten wechselseitigen Belastungs- und Veräußerungsverboten zu verzichten und bewilligen die Einverleibung der Löschung dieser Rechte im Grundbuch.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag erklärt hiermit ausdrücklich auf das vorgenannte zu ihren Gunsten einverlebte Vorkaufsrecht (C-LNR. 2) sowie auf das vorgenannte Wiederkaufsrecht (C-LNR. 1) zu verzichten und bewilligt die Einverleibung der Löschung dieser Rechte im Grundbuch.

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis des für den Vertragsgegenstand bestehenden Bebauungsplanes.

Die Verkäufer erklären ausdrücklich, dass der gesamte Vertragsgegenstand darüber hinaus vollkommen frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten sowie frei von Rechten dritter Personen ist.

3. Willenseinigung

Die Verkäufer, Herr **Bernhard Pötz** und Frau **Tanja Werlberger**, verkaufen und übergeben nun an die Käufer, Herrn **Stefan Welser** und Frau **Lisa Welser**, und diese kaufen und übernehmen von den Verkäufern den Vertragsgegenstand samt dem rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie den selbständigen und unselbständigen Bestandteilen, so wie der Vertragsgegenstand heute liegt und steht und den Vertragspartnern aus eigener Anschauung genau bekannt ist und mit allen Grenzen und Rechten, mit denen die Verkäufer diesen bisher besessen und benützt haben oder hierzu berechtigt waren, je zur Hälfte in ihr Eigentum.

4. Kaufpreis

Die Verkäufer erklären ausdrücklich und mit Zustimmung der Käufer, das Optionsrecht im Sinne des § 6 Abs. 2 UStG nicht in Anspruch zu nehmen.

Der vereinbarte Kaufpreis beträgt € 55,00/m², insgesamt

Euro 40.370,--

Der Kaufpreis wird wie folgt beglichen:

Die Käufer, Herr **Stefan Welser** und Frau **Lisa Welser**, verpflichten sich solidarisch, im Innenverhältnis je zur Hälfte, den Kaufpreis bis längstens 13.10.2017 zu bezahlen und zwar durch Überweisung desselben auf das Treuhandkonto des Vertragsverfassers bei der Notartreuhandbank Aktiengesellschaft, BLZ 31500, lautend auf „Kaufsache Pötz/Werlberger-Welser/Welser“. Mit Erlag auf diesem Treuhandkonto ist der Kaufpreis beglichen. Es wird bis zur Fälligkeit keine Verzinsung, Wertsicherung und Sicherstellung vereinbart. Ab Fälligkeit werden jährliche Verzugszinsen in Höhe von 4%punkten über dem Basiszinssatz vereinbart.

Die Vertragspartner erteilen dem Vertragsverfasser als Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag, über den Kaufpreis einschließlich der auf dem Treuhandkonto angefallenen Zinsen abzüglich KEST. und Kontoführungsspesen nach Vorliegen folgender Urkunden beim Treuhänder wie folgt zu verfügen:

- Rangordnungsbeschluss über den Vertragsgegenstand mit einem zum heutigen Tag unveränderten Lastenstand
- Urkunde über die positive grundverkehrsrechtliche Erledigung dieses Vertrages
- die positive gemeinderechtliche Erledigung dieses Vertrages

Der Treuhänder hat den Kaufpreis wie folgt zu verwenden:

- der Treuhänder wird ermächtigt sein Honorar für die Lastenfreistellung einzubehalten;

-
- er ist ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, zuerst die allenfalls auf die Verkäufer entfallende Immobilienertragsteuer zu bezahlen;
 - er ist ermächtigt für die Selbstberechnung / Anzeige der Immobilienertragsteuer sein Honorar einzubehalten;
 - er hat den Restkaufpreis auf ein gesondert bekanntzugebendes Konto der Verkäufer zu überweisen.

5. Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht

Der Vertragsgegenstand dient der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses, wobei die Errichtung gemäß vorliegendem Bebauungsplan unter Einhaltung der Vorschriften des Steiermärkischen Baugesetzes zu erfolgen hat, und in diesem Zusammenhang werden von den Käufern der Stadtgemeinde Mürzzuschlag nachfolgende Rechte eingeräumt:

a)

Die Käufer verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der angeführten Liegenschaft innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab Rechtswirksamkeit dieses Vertrages, mit dem Bau eines Einfamilienwohnhauses zu beginnen, und nach fünf Jahren die Benützungsbewilligung für das Einfamilienwohnhaus zu erwirken.

Die Käufer räumen daher der Stadtgemeinde Mürzzuschlag das Wiederkaufsrecht für den Fall der Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen ein.

Als Wiederkaufspreis wird der Kaufpreis von **€ 55,00/m²** vereinbart, welcher ausdrücklich nicht wertgesichert und verzinst ist.

Sollte auf dieser Liegenschaft bereits ein Gebäude im Sinne dieser Vereinbarung errichtet worden sein, so ist mangels einvernehmlicher Einigung der Wiederkaufspreis von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen festzusetzen.

Der Kaufpreis für die Grundstücksfläche und der allfällige Kaufpreis für das errichtete Gebäude sind innerhalb eines Monats ab Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages über die Rückübereignung der Grundstücksfläche und unter der Voraussetzung der vollkommenen Lastenfreiheit des Kaufobjektes zu begleichen.

b)

Weiters räumen die Käufer der Stadtgemeinde Mürzzuschlag das Vorkaufsrecht am Kaufobjekt ein, und zwar auf die Dauer der noch nicht vollständigen Erfüllungen der Bedingungen dieser Vereinbarung.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag nimmt die Einräumung dieser Rechte, welche grundbücherlich sichergestellt werden sollen, hiermit vertraglich an, und verpflichtet sich bei

Erfüllung sämtlicher Bedingungen eine grundbuchsfähige Löschungsbewilligung auf ihre Kosten zu unterfertigen und auszufolgen.

6. wechselseitiges Belastungs- und Veräußerungsverbot

Die Ehegatten, Herr **Stefan Welser** und Frau **Lisa Welser**, verpflichten sich wechselseitig ihre jeweiligen Anteile an der Liegenschaft Einlagezahl 2487 Grundbuch 60517 Mürzzuschlag ohne Zustimmung durch den jeweils anderen Ehegatten weder zu belasten noch zu veräußern und während des Bestandes dieses Belastungs- und Veräußerungsverbot auch kein Begehren auf Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft zu stellen, also insbesondere keine Teilungsklage zu erheben, und es nehmen die genannten Ehegatten dies vertraglich an.

Die Käufer bewilligen bereits heute die Einverleibung dieses Belastungs- und Veräußerungsverbot im Rang nach den zugunsten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter Vertragspunkt 5. eingeräumten Rechten sowie im Rang nach allfälligen Pfandrechten der kaufpreisfinanzierenden Kreditinstitute, Bausparkassen und/oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, und bestätigen vom Vertragsverfasser über die diesbezüglichen Rechtsfolgen belehrt worden zu sein.

7. Aufsandung

Die Vertragspartner erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners auf Grund dieses Vertrages folgende Grundbucheinträge vorgenommen werden können. Es wird

in Einlagezahl 2487 Grundbuch 60517 Mürzzuschlag, die Einverleibung:

1. der Löschung des unter C-LNR. 3) und 4) einverleibten wechselseitigen Vorkaufsrechtes für Tanja Werlberger, geb. 1989-12-25, und Bernhard Pötz, geb. 1984-07-19
2. der Löschung des unter C-LNR. 1) einverleibten Wiederkaufsrechtes zugunsten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
3. der Löschung des unter C-LNR. 2) einverleibten Vorkaufsrechtes zugunsten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
4. des Eigentumsrechtes je zur Hälfte für

Stefan Welser, geb. 13.08.1990

Lisa Welser, geb. 17.01.1991

5. des Wiederkaufsrechtes gemäß Vertragspunkt 5 a) für **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**
6. des Vorkaufsrechtes gemäß Vertragspunkt 5 b) für **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**
- des wechselseitigen Belastungs- und Veräußerungsverbot gemäß Vertragspunkt 6. für

Stefan Welser, geb. 13.08.1990

Lisa Welser, geb. 17.01.1991

bewilligt.

8. Übergabe und Übernahme

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz und zur ausschließlichen Nutzung der Käufer, mit Übergang von Vorteil, Last, Gefahr und Zufall erfolgt mit Rechtswirksamkeit dieses Vertrages und dem Einlangen des gesamten Kaufpreises auf dem Notartreuhandkonto. Die mit dem Vertragsgegenstand verbundenen öffentlichen Abgaben und sämtliche weiteren mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Kosten gehen ab der tatsächlichen Übergabe und Übernahme zu Lasten der Käufer.

Die Verkäufer verpflichten sich, den Vertragsgegenstand bis zum Übergabezeitpunkt im derzeitigen Zustand zu erhalten.

9. Aufschließung

Das vertragsgegenständliche Grundstück wurde von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Mai 2014 vollkommen aufgeschlossen, die Versorgungsleitungen für Wasser, Kanal, Gas, TV, Strom sind bereits auf dem Grundstück vorhanden. Die Anschlussgebühren und öffentlichen Abgaben sind von den Käufern zu bezahlen.

Die Verkehrsanbindung erfolgt über das Gst. 514/11 (Alleineigentum der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, bzw. öffentliches Gut). Der Asphaltbelag für die Zufahrt wurde bereits hergestellt.

10. Gewährleistung

Die Verkäufer leistet dafür Gewähr, dass der Vertragsgegenstand – mit Ausnahme der von den Käufern zu vertretenden Lasten und der zugunsten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter Vertragspunkt 5. eingeräumten Rechte sowie mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Beschränkungen (insbesondere Bebauungsplan) – vollkommen frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, Altlasten, deren Dekontaminierung von der Behörde angeordnet wird, sowie Besitz- und Bestandrechten Dritter in das Eigentum der Käufer übergeht.

Den Käufern ist der tatsächliche Zustand des Vertragsgegenstandes aus eigener Wahrnehmung genau bekannt. Die Käufer verzichten auf jede weitergehende Gewährleistung insbesondere hinsichtlich Ausmaß, Ertragnis und einer sonstigen bestimmten Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger mit derselben Verpflichtung zu übertragen.

11.2. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der positiven grundverkehrsrechtlichen und gemeinderechtlichen Erledigung.

Ungeachtet dessen, sind die Parteien ab Unterfertigung an ihre Vertragserklärungen gebunden.

11.3. Staatsbürgerschaft

Die Käufer erklären österreichische Staatsbürger zu sein.

11.4. Ranganmerkung

Über Auftrag aller Vertragspartner wird eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung über den Vertragsgegenstand erwirkt, wobei der Vertragsverfasser unwiderruflich mit der einzigen Beschlussausfertigung zur Deckung dieses Vertrages verständigt wird.

11.5. Gesetzliche Einlagensicherung

Die Vertragsparteien bestätigen mit Unterfertigung dieses Kaufvertrages, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne § 109 a Abs. 5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne § 37 a BWG sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherungseinrichtung auf der Webseite der Notartreuhandbank AG www.notartreuhandbank.at (Überschrift „Gesetzliche Einlagensicherung“) zu erhalten, informiert wurden.

11.6. Kosten, Steuern und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie aller hierzu erforderlichen Nebenarbeiten verbundenen Kosten, Grunderwerbsteuern und Gebühren aller Art gehen unbeschadet der hierfür nach außen gesetzlich auch die Verkäufer treffenden Solidarhaftung im Innenverhältnis der Vertragspartner zu Lasten der Käufer, welche die Vertragsbeurkundung in Auftrag gegeben haben. Auf eine Besicherung dieser Zahlungspflicht wird ausdrücklich verzichtet. Die Vertragspartner sind mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer durch den Vertragsverfasser einverstanden.

Die Lastenfreistellungskosten tragen die Verkäufer.

Der Vertragsverfasser belehrt die Verkäufer über die Pflicht zur Versteuerung der Erlöse aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß §§ 30 ff Einkommensteuergesetz 1988 in der geltenden Fassung. Eine auf Grund dieses Vertrages allenfalls nach den zuvor genannten Bestimmungen zu entrichtende Steuer tragen die Verkäufer vom eigenen Anfall. Die Kosten für die Selbstberechnung der Immobilienwertsteuer tragen die Verkäufer.

Der Vertragsverfasser ist ermächtigt aber nicht verpflichtet eine Selbstberechnung der Immobilienwertsteuer durchzuführen.

Die Verkäufer erklären an eidesstatt, dass

- der letzte entgeltliche Erwerb hinsichtlich des Vertragsgegenstandes mit Kaufvertrag vom 18.07.2016 um den Betrag von insgesamt € 40.370,-- erfolgte,
- verbunden mit Anschaffungsnebenkosten (GrESt, gerichtlicher Eintragungsgebühr, Vertragserrichtungskosten) von insgesamt € 3.888,86.
- keine belegbare Instandsetzungsaufwendungen getätigt wurden;
- mit dem Vertragsgegenstand keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt wurden.

Die Verkäufer bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Angaben

11.7. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das gemeinsames Eigentum aller Vertragspartner ist. Jeder Vertragspartner erhält eine Kopie. Nach Grundbuchsdurchführung erhalten das Original die Käufer zur Verwahrung.

Mürzzuschlag, am 13.9.2017

Bernhard Pötz



Tanja Werlberger



Lisa Welser



Stefan Welser



Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Gebühr in Höhe von € 14,30
gem. § 14 TP 13 GebG idF
BGBl. II 191/2011 entrichtet.

B.R.Zl.: 2244/17

Ich bestätige die Echtheit der Unterschriften -----

- a) der Frau Lisa **Welser**, geboren am 17.01.1991 (siebzehnten Jänner neunzehnhunderteinundneunzig), Theodor-Hütteneggerstraße 6/5, A-8680 Mürzzuschlag, -----
- b) des Herrn Stefan **Welser**, geboren am 13.08.1990 (dreizehnten August neunzehnhundertneunzig), Theodor-Hüttenegger-Straße 6/5, A-8680 Mürzzuschlag, -----
- c) der Frau Tanja **Werlberger**, geboren am 25.12.1989 (fünfundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundachtzig), Obere Bahngasse 3/1, A-8680 Mürzzuschlag und -----
- d) des Herrn Bernhard **Pötz**, geboren am 19.07.1984 (neunzehnten Juli neunzehnhundertvierundachtzig), Knappenhof 7/2/6, A-8680 Mürzzuschlag . ----
Mürzzuschlag, am 13.09.2017 (dreizehnten September zweitausendsiebzehn) -



Mag. Jörg Jäger
Substitut des öffentl. Notars Dr. Dieter Kinzer
in Mürzzuschlag

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 I) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 28. September 2017

Referent: STR Ing. Ingo Hüttenegger

Betrifft: Photovoltaik- und/oder Warmwassersolaranlagen-Förderung –
Richtlinienänderung

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Müzzzuschlag als e5 und Klimabündnis Gemeinde fördert seit Jahren die Verwendung von erneuerbaren Energien u.a. die Errichtung von Warmwassersolaranlagen und Photovoltaikanlagen.

Aufgrund von um ca. 50 % gesunkenen Anschaffungskosten bei Photovoltaik- und Solaranlagen, aber auch der gesetzlichen Vorgabe im Baugesetz (§ 80(6)) sollen die vorhandenen finanziellen Mittel im Bereich Umweltförderung zielorientiert eingesetzt werden und sind dafür adaptierte Förderungsrichtlinien zu beschließen. (Beilage M)

Eckpunkte der Richtlinie sind:

- **Förderung Warmwassersolaranlagen:**

Für **Neubauten** wird eine maximale Kollektorfläche von 20 m² mit einer Förderung von € 25,00/m² gewährt.

Für **bestehende Bauten / Altbau** wird eine maximale Kollektorfläche von 20 m² mit einer Förderung von € 70,--/m² gewährt.

- **Förderung Photovoltaikanlagen:**

Für Anlagen, welche aus Paneelen **und** Stromspeicher für eine Tagesleistung des Objektes bestehen, wird eine Maximalfläche von 40 m² mit € 50,--/m² gefördert.

Für Anlagen, welche aus Paneelen **ohne** Stromspeicher für eine Tagesleistung des Objektes bestehen, wird eine Maximalfläche von 40 m² mit € 35,--/m² gefördert.

Der **nachträgliche Einbau eines Stromspeichers** mit mindestens einer Tagesleistung bei bestehender PV Anlage wird mit € 100,-- je kW Speicherleistung gefördert. (Maximal 5 kW)

Sollte ein Förderungswerber / eine Förderungswerberin erst nach der Errichtung der Anlage um Förderung ansuchen, besteht gemäß Punkt 4 e der Richtlinien für Photovoltaik- und/oder Warmwassersolaranlagen-Förderung kein Förderungsanspruch. Da zum Erlangen der Landesförderung eine Förderung der Gemeinde notwendig ist, wird in solchen Fällen eine Pauschaleinmalförderung in der Höhe von € 10,-- gewährt, um an die Landesförderung zu kommen.

Auch zukünftig ist wie bereits in der alten Förderungsrichtlinie beschlossen, **vor** der Errichtung ein Förderantrag zu stellen.

Die Auszahlung erfolgt gemäß des in den Förderungsrichtlinien beschriebenen Verfahrens und Ablauf nach Vorliegen des Stadtratsbeschlusses nach budgetären Möglichkeiten. Ansuchen, welche vor dem 28.9.2017 nachweislich im GB Stadtplanung eingelangt sind, werden nach der bisher geltenden Förderungsrichtlinie GR-Beschluss 30.6.2015 abgearbeitet.

Rechtslage

Förderungen in der Stadtgemeinde Müzzzuschlag sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die vollständigen Unterlagen gemäß Förderungsrichtlinien werden im Geschäftsbereich Stadtplanung gesammelt und geprüft. Die geprüften Unterlagen werden vor Auszahlung der Förderung im Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkung

Die Photovoltaik- und/oder Warmwassersolarförderungen sind im OH unter der Haushaltsstelle 1/5220/7780 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit hat in seiner Sitzung vom 25. September 2017 mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, dass zukünftige Förderungen dieser Art ausschließlich auf Basis der vorgegebenen Richtlinie Photovoltaik- und/oder Warmwassersolarförderung (GR Beschluss 28.09.2017) erfolgen soll.

Antrag

Photovoltaik- und/oder Warmwassersolaranlagen-Förderung – Richtlinien – Änderung, wie im Sachverhalt beschrieben, zu beschließen (Beilage M).

RICHTLINIEN

Photovoltaik- und/oder Warmwassersolaranlagen-Förderung

(GR-B. 28.09.2017)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Gebäudebesitzer/Mieter/Pächter für die Errichtung von Photovoltaik- und/oder Warmwassersolar-Anlagen.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber können Gebäudebesitzer, Mieter oder Pächter auftreten. Fördergebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

3. Förderungsausmaß/ Förderungsvoraussetzungen

~~Gefördert wird die max. Fläche von 20m² für eine Warmwassersolar bzw. 40m² für eine PV-Anlage mit EUR 70,00/m² je Förderungswerber und/oder Objekt.~~

Förderung Warmwassersolaranlagen:

Grundsätzlich wird festgehalten, dass gem. Stmk. Baugesetz § 80 (5) und § 80 (6) für Neubauten im Wohnbau die Warmwassererzeugung durch Solaranlagen bzw. aus erneuerbarer Energie nachzuweisen ist.

Für **Neubauten** wird eine maximale Kollektorfläche von 20 m² mit einer Förderung von € 25,00/m² gewährt.

Für **bestehende Bauten / Altbau** wird eine maximale Kollektorfläche von 20 m² mit einer Förderung von € 70,--/m² gewährt.

Förderung Photovoltaikanlagen:

Für Anlagen, welche aus Paneelen **und** Stromspeicher für eine Tagesleistung des Objektes bestehen, wird eine Maximalfläche von 40 m² mit € 50,--/m² gefördert.

Für Anlagen, welche aus Paneelen **ohne** Stromspeicher für eine Tagesleistung des Objektes bestehen, wird eine Maximalfläche von 40 m² mit € 35,--/m² gefördert.

Der **nachträgliche Einbau eines Stromspeichers** mit mindestens einer Tagesleistung bei bestehender PV Anlage wird mit € 100,-- je kW Speicherleistung gefördert. (Maximal 5 kW)

Sollte ein Förderungswerber / eine Förderungswerberin erst **nach** der Errichtung der Anlage um Förderung ansuchen, besteht gemäß Punkt 4 e der ggst. Förderungsrichtlinie kein Förderungsanspruch. Da zum Erlangen der Landesförderung eine Förderung der Gemeinde notwendig ist, wird in solchen Fällen eine Pauschalförderung in der Höhe von € 10,-- gewährt, um an die Landesförderung zu kommen.

Nicht gefördert werden Objekte, die im Eigentum von Rechtsträgern, die vom Rechnungshof überprüft werden, stehen, bzw. Objekte von Firmen, Siedlungsgenossenschaften und gemeindeeigene Betriebe.

Bei Mietern im Geschoßwohnbau wird die Förderung im Einzelfall geprüft.

Ebenso wird die Errichtung mit bereits gebrauchten Komponenten/Anlageteilen nicht gefördert.

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, aufgelegten Formulars (Ansuchen um Förderung von Photovoltaik- und/oder Warmwassersolar-Anlagen, kurz PV/Solar-Antrag) einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizugeben.
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Der Förderungswerber hat sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, zu erfüllen, und zumindest nachfolgende Unterlagen vorzulegen:
 - Schlussrechnung(en) mit Zahlungsnachweis(en)
 - Fotos der Anlage, auf der auch das Objekt gut erkennbar ist
 - Flächennachweis
- e. Die Förderungsansuchen müssen **vor der Errichtung** bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag nachweislich eingereicht werden. Eine Beantragung der Förderung nach Errichtung/Montage ist nicht möglich und es kann daher in solchen Fällen keine Förderung gewährt werden.
- f. ~~Übergangsfrist: Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Förderrichtlinien montierter Anlagen können Förderungen nachträglich nur mehr bis einschließlich 01. Dezember 2014 beantragt werden.~~
- g. Ansuchen, welche vor dem 28.9.2017 nachweislich im GB Stadtplanung eingelangt sind, werden nach der bisher geltenden Förderungsrichtlinie GR-Beschluss 30.6.2015 abgearbeitet

5. Verwirken von Förderungen

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

- a. die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat
- b. die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat
- c. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat
- d. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat
- e. seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist
- f. ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig hat oder die Gewerbeberechtigung verwirkt hat

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mürzzuschlag.

Die der Stadtgemeinde zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gem. § 21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Landes- und Bundesabgabenordnung.

7. Geltungsbereich

Die Richtlinien der PV- und/oder Warmwassersolar-Förderung treten mit 29.9.2017 in Kraft und gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

Mürzzuschlag, am 29.9.2017

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. September 2017

Referent: Vzbgm.ⁱⁿ Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: Sozialleistung 2017/2018

Sachverhalt

In der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wurde in den letzten Jahren eine Sozialleistung ausbezahlt. Diese soll auch für 2017/2018 neu beschlossen werden. Im Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie vom 21. September 2017 wurde wieder einstimmig festgelegt, dass eine Indexanpassung ab 1 % für künftige Sozialleistungen Berücksichtigung finden. Die Indexrate hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,0 % verändert, daher soll der Betrag um die Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex 2015 von 2 % angepasst werden. Als Grundlage gelten die Richtlinien für die Sozialleistung 2017/2018 (Beilage B).

Auf Basis der Anspruchsberechtigten zur Sozialleistung 2016/2017 würden rund 250 Personen in die als Beilage angeführten Richtlinien fallen. Informationen über die Anspruchsberechtigung werden in der November-Ausgabe der Gemeindezeitung veröffentlicht. Die Auszahlung erfolgt im Dezember 2017 und Jänner/Februar 2018. Die Anträge werden im Bürgerbüro aufgelegt.

Rechtslage

Die Auszahlung der Sozialleistung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkungen

Es sind Ausgaben in der Höhe von rund € 36.500,-- bei gleichbleibender Anspruchszahl zu rechnen und im Haushaltsvoranschlag unter dem OH-Konto 1/4290/7681 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie hat in seiner Sitzung vom 21. September 2017 einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Richtlinien für den Erhalt der Sozialleistung (Beilage B) gemäß dem Sachverhalt zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Die Richtlinien für Sozialleistung 2017/18 (Beilage B), wie im Sachverhalt angeführt, zu beschließen.

RICHTLINIEN

für Sozialleistung 2017/2018 (GR-B.)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel BewohnerInnen der Stadt mit geringem Einkommen oder Pensionen, durch Zuerkennung einer Sozialleistung. Durch diese einmalige Förderung soll die allgemeine Preissteigerung abgedeckt werden.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Personen mit geringem Einkommen oder Pensionen deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die einen eigenen Haushalt haben und deren Einkommen nicht höher ist als die Mindestpension plus € 100,--, das sind € 989,84 bzw. € 1.434,17, erhalten eine Sozialleistung in der Höhe von € 145,--

Die Beträge beziehen sich auf Bruttoeinkommen.

Diese Richtsätze erhöhen sich um € 338,40 für jedes im Haushalt lebende Kind (bei Bezug der Familienbeihilfe des Bundes).

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen MitbürgerInnen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Ausstellung einer Sozialleistung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Bürgerbüro aufgelegten Formulars (Ansuchen für Sozialleistung)

einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben (Einkommensnachweise, nicht älter als 6 Monate).

- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Abteilung Soziales, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Die Entgegennahme der Ansuchen erfolgt nach Beschluss des Gemeinderates.

5. Verwirken der Förderungen

Der Anspruch ist verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Sozialleistung abgewiesen.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Auszahlung einer Sozialleistung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag,

Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer e.h.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. September 2017

Referentin: Vzbgm.ⁱⁿ Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: Richtlinien für Mietzinszuzahlungen - Änderungen

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2017 Richtlinien für Mietzinszuzahlungen für Mieter und Mieterinnen von Gemeindewohnungen beschlossen.

Die Einbeziehung von Mieter und Mieterinnen von Genossenschaften, mit denen die Stadt Müzzzuschlag einen Baurechtsvertrag einschließlich der Einräumung des Einweisungsrechtes geschlossen hat, wurde zurückgestellt.

Im Bereich der Stadt Graz wird ein ähnliches Modell von Mietzinszuzahlungen für Gemeindewohnungen und Genossenschaftswohnungen mit Einweisungsrecht seit geraumer Zeit unbeanstandet praktiziert.

Bei der in Müzzzuschlag vorgesehen Einbeziehung von Mieter und Mieterinnen von Wohnungen von Genossenschaften, mit denen die Stadtgemeinde Müzzzuschlag einen Baurechtsvertrag mit Einweisungsrecht abgeschlossen hat, ist zu bemerken, dass auch die Haftung für Mietzinsausfälle und Leerstand auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 31.3.2011 übernommen wurde. So ist das Interesse der Gemeinde dem der eigenen Gemeindewohnungen gleich zu setzen, und die Einbeziehung dieser Mieter und Mieterinnen sachlich gerechtfertigt und nicht gleichheitswidrig.

Der Fachausschuss für Wohnungswesen und Verkehrsangelegenheiten sowie der Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie haben in ihren Sitzungen vom 21.9.2017 beschlossen, dem Gemeinderat diese Erweiterung der Förderungsrichtlinien rückwirkend mit 1. Juli 2017 zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Rechtslage

Die Auszahlung der Mietzinszuzahlung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Müzzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Im Haushaltsvoranschlag 2017 sind die Kosten bis zu einer Höhe von € 17.000,00 unter der Haushaltsstelle 1/4390/757010 (laufende Transferzahlungen - familienpolitische Maßnahmen) gedeckt.

Antrag

Erweiterung der Richtlinien für Mietzinszahlung 2017 rückwirkend mit 1. Juli 2017 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 2017 durch Einbeziehung von Mieter und Mieterinnen von Genossenschaften, mit denen die Stadt Müzzzuschlag einen Baurechtsvertrag einschließlich der Einräumung des Einweisungsrechtes geschlossen hat.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. September 2017

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Bildungskonzept Mürzzuschlag - geplante Umsetzungen –
Grundsatzbeschluss

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag beabsichtigt die gemeindeeigenen Gebäude für Schulen und Kinderbetreuung zu sanieren, barrierefrei und nach den Anforderungen an die heutigen Bildungsaufgaben anzupassen und auszubauen. Für die erste Stufe wurde ein Konzept von Frau Arch. Röthl, Leoben unter Einbindung der Leiterinnen und Leiter unserer Bildungseinrichtungen und den Mitgliedern des Schul- und Bauausschusses erstellt. In der zweiten Stufe wurde das Gebäude der Volksschule sowie des umgebenden Areals auf Basis der vom Land Steiermark vorgegebenen Flächen für Bildungsbauten untersucht.

Das nun vorliegende detaillierte Konzept für die Toni Schruf-Volksschule sieht vor, den Turnsaal zwischen den beiden Gebäudeteilen abzubrechen und an dieser Stelle einen neuen, barrierefreien Zugang zu einer neuen Aula zu schaffen. Dabei bleibt die Hauptfassade in ihrem Erscheinungsbild unverändert, die beiden derzeit getrennten Gebäudeteile können jedoch für die zukünftige Nutzung niveaugleich verbunden werden und ist die Erschließung des gesamten Gebäudes mit einem Aufzug möglich. Im Schulhof ist die Errichtung eines neuen Turnsaales samt modernen Wasch- und Umkleideräumen vorgesehen.

Das Schulgebäude wird für zwölf Klassen, die in vier Clustern zu je drei Klassen organisiert werden sowie die erforderlichen Zusatzräume umgebaut. Im Erdgeschoss wird eine neue Zentralgarderobe errichtet und werden die Räume für den Schülerhort neu organisiert und gestaltet.

Wie in der Studie dargestellt ist, eignen sich die Umgebungsflächen im Bereich der sogenannten Insel für die Errichtung eines neuen Kindergartens in einer späteren Baustufe und für Freiflächen für das Schulgebäude. Dieses Areal soll daher vorab von den Stadtwerken Mürzzuschlag zugekauft werden, die Stadtwerke beabsichtigen, die Liegenschaft zu verkaufen. Dafür wurde bereits im heurigen Budget ein Ansatz mit den nötigen Mitteln berücksichtigt, der Zukauf wird ebenfalls mit 50 % vom Land Steiermark gefördert.

Die erforderlichen Baukosten für die 1. Baustufe, den Schulumbau, werden mit Euro 6,5 Mio. inklusive Mehrwertsteuer jedoch ohne Einrichtung geschätzt, seitens des Landes wurde eine Förderung von 50 % der anfallenden Kosten in Form von Bedarfszuweisungen, aufgeteilt auf zehn Jahre, vorbehaltlich des Regierungsbeschlusses, zugesagt. Die Projektumsetzung ist für die Jahre 2018 und 2019 geplant.

In den darauf folgenden Jahren sollen alle anderen Gebäude für unsere Bildungseinrichtungen gemäß der grundsätzlichen Studie von Frau Architekt Röthl saniert und ausgebaut werden. Für die Vorbereitungsarbeiten und die Budgetplanung soll gemäß dem vorgeschriebenen Sachverhalt ein Grundsatzbeschluss gefasst werden.

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.09.2017 den vorbeschriebenen Sachverhalt behandelt und schlägt dem Gemeinderat mehrheitlich die Beschlussfassung vor.

Finanzielle Auswirkung

Für die 1. Baustufe des Bildungskonzeptes Mürzzuschlag werden laut Projektstudie von Arch. Röthl € 6,5 Mio. benötigt, die für die Budgetjahre 2018 und folgend anzusetzen wären.

Antrag

Der Gemeinderat fasst einen Grundsatzbeschluss zur Realisierung für das Projekt Bildungskonzept Mürzzuschlag laut vorliegender Projektstudie und dem vorstehenden Sachverhalt.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 7) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. September 2017

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Beitritt zur ARGE Welterberegion Semmering-Schneealpe –
Grundsatzbeschluss

Sachverhalt

Der Semmeringbahn und der Landschaft die sie umgibt wurde 1998 samt Teilen des Bahnhofs Mürzzuschlag der Titel Weltkulturerbe der UNESCO verliehen. Dazu wurde ein Managementplan vom Raumplanungsbüro „Stadtland“ erarbeitet, der auch Maßnahmen und Grundlagen für die Umsetzung einzelner Projekte zur Stärkung der Region vorschlägt. Dabei ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Semmeringregion von besonderer Bedeutung. Die Regionen zu beiden Seiten des Semmeringpasses weisen viele Gemeinsamkeiten auf, die es zu nutzen gilt.

Die kunsthausemuerz gmbh und die viktor kaplan gmbh haben sich zum Ziel gesetzt, auf Basis dieses Managementplanes Beiträge zur Regionalentwicklung zu leisten. Die Gemeinden Spital am Semmering, Neuberg, Langenwang und Mürzzuschlag bilden die Arbeitsgemeinschaft „Welterberegion Semmering-Schneealpe“, entwickeln gemeinsame Projekte und setzen diese um.

In einem EU-Projekt, das das kunsthausemuerz 2016 in Wien erreicht hat, ist vorgesehen, den Bahnwanderweg auf der steirischen Seite ausfahrungsgeplant neu zu gestalten. Für Zugfahrten über den Semmering wird ein digitaler Reiseführer entworfen, der den Reisenden die Semmeringlandschaft samt den Kunstbauten der Bahn näher bringt.

Weitere interessante Projektideen werden derzeit vorbereitet. Dazu gab es 2 Arbeitsgespräche der vorgenannten Gemeinden, in denen ein einstimmiger Beschluss für eine Zusammenarbeit gefällt wurde, der von den Vertretern der 4 Gemeinden unterfertigt wurde.

Finanzielle Auswirkung

Eine ARGE ist keine juristische Person und kann keine finanziellen Mittel verwalten. Den Gemeinden erwachsen keine Kosten.

Das kunsthausemuerz und die viktor kaplan gmbh stellen Strukturen und Arbeitsleistungen für Projekte zur Verfügung. Die viktor kaplan gmbh wird bei der LAG Mariazellerland-Mürztal einen Antrag für ein Leader-Projekt stellen, der im Oktober in der Steuerungsgruppe behandelt wird.

Antrag

Der Gemeinderat wird um Fassung eines Grundsatzbeschlusses für den Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft Welterberegion Semmering-Schneealpe zur gemeinsamen Entwicklung unserer Region gebeten.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 8) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. September 2017

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Radsportvertrag mit der Österr. Bundesforste AG

Sachverhalt

Der Regionale Entwicklungsverband Mürzzuschlag (REV) ist Projektträger für das LEADER-Projekt „MTB-Region Mürztal“. Ziel dieses Projektes ist die Erweiterung des Basisangebotes an Mountainbike-Strecken der Mitgliedsgemeinden und die Vermarktung als MTB-Region.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, müssen einerseits die bestehenden Routen vernetzt werden und andererseits neue Routen geplant und entwickelt werden und in das bestehende Netz integriert werden.

Rechtslage

Damit die MTB-Strecken rechtlich abgesichert sind muss mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer eine Vereinbarung (Vertrag) geschlossen werden. Diese Vereinbarungen (Radsportverträge) werden von den jeweiligen Gemeinden mit den Grundeigentümern abgeschlossen und sind auch die Voraussetzung, damit die Strecken über die steirische Freizeitpolizze versichert sind.

Finanzielle Auswirkung

Die Kosten für die Vertragslösung betragen derzeit € 0,24 pro Laufmeter und Jahr. Diese Kosten werden beim bestehenden Vertrag mit den Bundesforsten von der Windpark Pretul GmbH (bis 2029) übernommen.

Es entstehen der Gemeinde somit keine Kosten für den Betrieb der MTB-Strecken im Rahmen dieses Vertrages.

Antrag

Abschluss des vorliegenden Radsportvertrages (Beilage N) mit der Österreichischen Bundesforste AG gemäß Sachverhalt.

RADSPORTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Österreichischen Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 - 12, kurz „ÖBf AG“ genannt, vertreten durch den Forstbetrieb Steiermark, Hauptstrasse 40, 8632 Gußwerk, und

Stadtgemeinde Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, Wiener Straße 9, kurz „Betreiber“ genannt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die ÖBf AG gestattet dem Betreiber, nachstehende Forststraßen und Wege laut beiliegendem Lageplan ./A (folgend auch kurz freigegebene Strecke genannt) als Radstrecke zu markieren, erforderlichenfalls für diesen Zweck verkehrssicher auszubauen, instand zu halten und von 15. Mai bis 15. Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 2 Stunden vor Sonnenuntergang durch Radfahrer benützen zu lassen:
- 1.2. Von diesem Vertrag erfasst sind auch elektrisch angetriebene Fahrräder im Sinne des § 1 (2a) KFG mit einer höchstzulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.
- 1.3. Für eine bestimmte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr übernommen.
- 1.4. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan/A dargestellt und betrifft all jene Strecken die sich im Gemeindegebiet befinden.
- 1.5. Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Betreiber nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenützung freigegeben werden.
- 1.6. Die Nutzung des Vertragsgegenstandes zu anderen als den angeführten Zwecken, wie insbesondere die Durchführung kommerzieller Veranstaltungen, Aufstellung von Werbemedien, Herstellung kommerzieller Film- und Fotoaufnahmen sowie Errichtung von Panoramakameras, ist von diesem Vertrag nicht umfasst und bedarf daher der gesonderten Vereinbarung. Die ÖBf AG ist hingegen berechtigt, Dritten auf dem Vertragsgegenstand Rechte, insbesondere wie sie im vorangehenden Satz angeführt sind, einzuräumen, sofern dies die dem Betreiber gestatteten Nutzungen nicht hindert.

2. Dauer

- 2.1. Dieser Vertrag wird mit Wirksamkeit ab 1.9.2017 bis 31.12.2029 abgeschlossen.
- 2.2. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist mit Wirksamkeit zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung kann auch nur hinsichtlich einzelner Abschnitte laut beiliegendem Lageplan erfolgen. In diesem

Fall bleibt der Vertrag hinsichtlich der nicht gekündigten Strecken unter entsprechender Anpassung des Entgelts aufrecht.

- 2.3. Bei Vertragsbeendigung hat der Betreiber den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichem Zustand zurückzustellen. Markierungen sind zu entfernen.

3. Entgelt

- 3.1. Für den Betreiber ist dieser Vertrag unentgeltlich. Informativ wird festgehalten, dass das für die Nutzung des Vertragsgegenstandes anfallende Entgelt von jährlich wertgesichert EUR 0,24 -- netto je Laufmeter von der Windpark Pretul GmbH, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf, übernommen wird. Aus diesem Grund wird dieser Vertrag von der Windpark Pretul GmbH mit unterfertigt.
- 3.2. Das jährliche Entgelt wird gemäß den laut angeschlossenem Lageplan ./A zur Verfügung gestellten lfm an die ÖBf AG ausbezahlt.
- 3.3. Das Entgelt ist mit dem VPI 2010, Basis Oktober 2016, zu indexieren.

4. Nutzungsbedingungen

- 4.1. Von der ÖBf AG werden die freigegebenen Strecken nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Die ÖBf AG übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der freigegebenen Strecken. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung (z.B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 4.2. Der Betreiber übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Strecken für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Wegehalters im Sinne des § 1319a ABGB. Er ist daher berechtigt, die freigegebene Strecke erforderlichenfalls in einen für Radfahrer verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Dadurch wird aber keine über die Wegehalterhaftung hinausgehende Haftung gegenüber Dritten begründet. Der Betreiber ist verpflichtet, die freigegebenen Strecken regelmäßig auf Gefährdungen aus dem angrenzenden Bewuchs zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend an die ÖBf AG zu melden.
- 4.3. Der Betreiber ist (unabhängig vom Recht der ÖBf AG gemäß 4.3.4.) alleine für die unmissverständliche Markierung der freigegebenen Strecke verantwortlich und hat dazu
- 4.3.1. am Beginn jeder freigegebenen Straße Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: "Ausgenommen Radfahren in der Zeit von 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 2 Stunden vor Sonnenuntergang";
- 4.3.2. neben den in 4.3.1. angeführten Fahrverbotstafeln folgenden Text gut sichtbar auf einer Tafel anzubringen:
- Die Benützung ist ausschließlich von 15. Mai bis 15. Oktober jeden Jahres in der Zeit von 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 2 Stunden vor Sonnenuntergang auf eigene Gefahr gestattet.

- Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen, markierten Strecken.
 - Forststraßen sind Betriebsflächen. Rechnen Sie mit Holz auf der Fahrbahn, Weidenvieh und Kraftfahrzeugverkehr.
 - Achten Sie besonders auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger.
 - Verringern Sie Ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen.
 - Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, Beunruhigung von Wild, Betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe und freies Laufen lassen von Hunden sind gesetzlich verboten.
 - Es gilt die StVO.
- 4.3.3. die freigegebenen Strecken in ihrem gesamten Verlauf mit Wegweisern zu markieren, insbesondere an Stellen, an denen von der freigegebenen Strecke untergeordnete Seitenwege (z.B. Traktorwege, Karrenwege, Trialpfade) abzweigen;
- 4.3.4. auf Anweisung der ÖBf AG weitere Wegweiser aufzustellen;
- 4.3.5. am Beginn jeder Straße, die von einer freigegebenen Strecke abzweigt, eine Fahrverbotstafel gemäß Forstlicher Kennzeichnungsverordnung aufzustellen, wenn das durch die ÖBf AG eingefordert wird
- 4.4. Die Gestaltung der Tafeln und Wegweiser ist mit der ÖBf AG abzustimmen, die ggf. diese Tafeln und Wegweiser der Gesamtgestaltung des Windparks Pretul anpassen wird.
- 4.5. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Sie sind vom Betreiber zu erhalten und erforderlichenfalls zu ersetzen. Zu diesem Zweck sind sie vom Betreiber regelmäßig insbesondere auf ihr Vorhandensein zu kontrollieren.
- 4.6. Der Betreiber ist berechtigt, die freigegebenen Strecken zu deren Kontrolle, Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen zu befahren.
- 4.7. Die ÖBf AG und hierzu Berechtigte können die freigegebenen Strecken aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen) vorübergehend sperren. Der Betreiber kann daraus keine Ansprüche auf Entgeltherabsetzung ableiten.
- 4.8. Der Betreiber übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit und die Aufklärung der Bevölkerung über Inhalt und Sinn dieses Vertrages. Ergänzend zu 4.4. ist auf allen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, welche diesen Vertrag und das Radnetz betreffen und die vom Vertragspartner publiziert werden, klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit der ÖBf AG handelt. Dabei ist das Logo der ÖBf AG zu verwenden.
- 4.9. Behördengenehmigungen hat der Betreiber einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.

5. Versicherung

- 5.1. Der Vertragsgegenstand ist über die steirische Freizeit-Polizze versichert. Die steirische Freizeit-Polizze ist eine Wegehalter-Haftpflichtversicherung, die von der Steirischen Tourismus

GmbH für alle steirischen Grundeigentümer/Wegehalter sowie für Tourismus-(regional)verbände, Gemeinden und Vereine, die Wege für den Tourismus zur Verfügung stellen, abgeschlossen wurde. Der Betreiber ist verpflichtet, die für die Versicherungsdeckung der vertragsgegenständlichen Strecken allenfalls erforderliche Anmeldung umgehend vorzunehmen.

- 5.2. Sollte die in 5.1. angeführte Versicherung während der Laufzeit dieses Vertrags erlöschen, hat der Betreiber eine gleichwertige Versicherung über den Vertragsgegenstand abzuschließen.

6. Haftung

- 6.1. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.2. Der Betreiber hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

7. Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren

- 7.1. Die mit der Vertragsserrichtung sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Betreiber.

8. Sonstiges

- 8.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 8.2. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 8.3. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Betreiber als zugekommen.

9. Vertragsausfertigung

- 9.1. Die ÖBf AG erhält die Urschrift, der Betreiber eine Kopie.

Datum und Unterschriften:

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 10) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. September 2017.

Referentin: Gemeinderätin Magistra Ursula Horvath

Betrifft: GB Bürgerservice - Johannes Brahms Musikschule – Ergänzung des Organisationsstatutes

Sachverhalt

Das derzeit gültige Organisationsstatut der Johannes Brahms Musikschule (gem. Gemeinderatsbeschluss vom 23.6.2014), das vom BMBF mit Bescheid vom 9. Dezember 2014 genehmigt wurde, muss um folgenden Zusatz auf S.12, § 11, lit. i) ergänzt werden:

„Lehrpersonen können in besonderen Fällen neben der Lehrtätigkeit im geprüften Hauptfach auch zur Unterrichtstätigkeit in jenen Fächern herangezogen werden, in denen sie keine Prüfung vorweisen können, jedoch aufgrund ihrer Ausbildung dazu in der Lage sind.“

Dieser Zusatz ist notwendig, um den laufenden Betrieb der Johannes Brahms Musikschule zu gewährleisten und den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Kulturangelegenheiten hat sich am 25. September 2017 mit der Ergänzung zum Organisationsstatut befasst und sich einstimmig dafür ausgesprochen.

Antrag

Das Organisationsstatut der Johannes Brahms Musikschule der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.6.2014 wird zu § 11 um folgenden Litera i) ergänzt: „Lehrpersonen können in besonderen Fällen neben der Lehrtätigkeit im geprüften Hauptfach auch zur Unterrichtstätigkeit in jenen Fächern herangezogen werden, in denen sie keine Prüfung vorweisen können, jedoch aufgrund ihrer Ausbildung dazu in der Lage sind.“